

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);**

**Nachbarbeteiligung für das Bauvorhaben „Neubau von 22 Service-Wohnungen (Haus C) mit einer Tiefgaragenerweiterung um 21 Stellplätze sowie einem Carport mit 6 Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 263/4 und 263/5 Gmkg. Cortendorf, Cortendorfer Str. 57 in 96450 Coburg“**

**Bauherrin: Raab Wohnbau GmbH, Frankenstr. 7, 96250 Ebensfeld**

Die Firma Raab Wohnbau GmbH, Frankenstr. 7, 96250 Ebensfeld, als Bauherrin hat bei der Stadt Coburg als Untere Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung für das oben bezeichnete Bauvorhaben beantragt. Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 263/4 und 263/5 Gmkg. Cortendorf, Cortendorfer Str. 57 in Coburg, ist der Neubau von 22 Service-Wohnungen (Haus C) mit einer Tiefgaragenerweiterung um 21 Stellplätze sowie einem Carport mit 6 Stellplätzen beabsichtigt.

Nach Art. 66 BayBO muss bei der Errichtung von baulichen Anlagen eine Beteiligung der Nachbarn erfolgen. Bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn das Bauvorhaben öffentlich bekannt machen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Bauherrin die Nachbarbeteiligung in Form der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt und in den örtlichen Tageszeitungen gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO beantragt. Nachbarn sind Beteiligte im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104, in der Zeit vom

**1. März 2013 bis 2. April 2013**

während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorzubringen:

Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Mit Ablauf der Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (Art. 66 Abs. 4 Satz 3 BayBO).

Coburg, 25.02.2013  
STADT COBURG

gez.

Hans-Heinrich Ulmann  
3. Bürgermeister